

Die Entwicklung des Wasserrechts in neuster Zeit

Autor(en): **Guhl, Theo**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Wasserwirtschaft : Zeitschrift für Wasserrecht, Wasserbautechnik, Wasserkraftnutzung, Schifffahrt**

Band (Jahr): **1 (1908-1909)**

Heft 2

PDF erstellt am: **06.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-920130>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

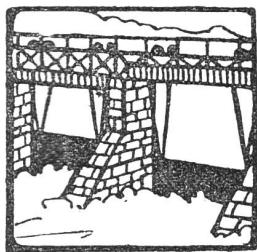
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

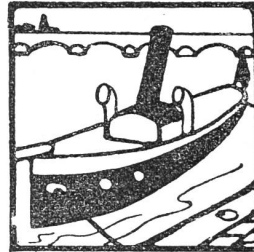
Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

SCHWEIZERISCHE WASSERWIRTSCHAFT



ZENTRALORGAN FÜR WASSERRECHT, WASSERKRAFTGEWINNUNG
BINNENSCHIFFFAHRT UND ALLGEMEINE VERKEHRSFRAGEN, SO-
WIE ALLE MIT DER GEWÄSSERNUTZUNG ZUSAMMENHÄNGENDEN
TECHNISCHEN UND VOLKSWIRTSCHAFTLICHEN GEBIETE. · ALL-
GEMEINES PUBLIKATIONSORGAN DES NORDOSTSCHWEIZER-
ISCHEN VERBANDES FÜR DIE SCHIFFFAHRT RHEIN-BODENSEE

HERAUSGEGEBEN VON DR O. WETTSTEIN IN ZÜRICH UNTER STÄN-
DIGER MITWIRKUNG DER HERREN INGENIEUR K. E. HILGARD, EHE-
MALIGEN PROFESSORS FÜR WASSERBAU AM EIDGENÖSS. POLY-
TECHNIKUM IN ZÜRICH UND ZIVILINGENIEUR R. GELPKE IN BASEL



Erscheint monatlich zweimal, je am 10. und 25.
Abonnementspreis Fr. 12.— jährlich, Fr. 6.— halbjährlich
Deutschland Mk. 12.— und 6.—, Österreich Kr. 14.— und 7.—
Inserate 30 Cts. die 4 mal gespaltene Petitzzeile
Erste und letzte Seite 50 Cts. ∞ Bei Wiederholungen Rabatt

Verantwortlich für die Redaktion:
Dr. OSCAR WETTSTEIN in ZÜRICH
Verlag und Druck der Genossenschaft „Züricher Post“
in Zürich I, Steinmühle, Sihlstrasse 42
Telephon 3201 Telegramm-Adresse: Wasserwirtschaft Zürich

N^o 2

ZÜRICH, 25. Oktober 1908

I. Jahrgang

Die Entwicklung des Wasserrechts in neuester Zeit.

Von Dr. THEO GUHL, Bern.

Einleitung.

In einer Zeit, wo man so viel von den in unseren Gewässern verborgenen Schätzen — den Wasserkraften — spricht, wo Vereinigungen zur Förderung der Binnenschifffahrt auf unseren bedeutenderen Flüssen gegründet werden, wo sogar von phantastischen Schifffahrtskanälen über unsere Alpen die Rede ist, mag es nicht als unangebracht erscheinen, wenn hier der Versuch gemacht wird, die Fortschritte und Entwicklungstendenzen des Wasserrechts in neuester Zeit zu skizzieren. Bei einer Würdigung der von unseren kantonalen Gesetzgebungen eingeschlagenen Richtungen und der erzielten Fortschritte wird man sich jedoch stets eines Ausspruches des Berliner Rechtslehrers Heinrich Brunner erinnern: „Die Binnengewässer sind eine so schwierige Materie, dass die salzigen Wogen des Meeres dagegen als die reinen Lämmer bezeichnet werden können.“ Es sind verschiedene Gründe für diese Schwierigkeit vorhanden, welche die Gewässer unseren kantonalen Gesetzgebungen bisher bereitet haben und dem Bundesgesetzgeber noch bereiten werden, und unter welcher auch die juristische Behandlung und Darstellung des Wasserrechts stets zu leiden haben wird. Einmal ist das Gewässer schon an und für sich kein einfaches Ding; wir haben den Grund und Boden, auf dem das Wasser steht oder fliesst, das Bett; wir haben die Ufer und dann das Wasser selbst mit seinen nährenden, tragenden, treibenden oder auch zerstörenden Kräften. Wir haben die verschiedenen Erscheinungsformen der Gewässer; Quelle und Grundwasser, Bach und Fluss, Teich und See. Und dann — um nur von den edleren Eigenschaften der Ge-

wässer zu sprechen — die verschiedene Möglichkeit, die verschiedene Intensität und auch den verschiedenen Wert der einzelnen Gebrauchsarten, die Konkurrenz innerhalb einer oder mehrerer Benützungsarten, die Kollision der Interessen. Ferner hat jedes neue Wassergesetz auf wohl erworbene Rechte, man denke an die sogenannten ehehaften Wasserrechte, an Berechtigungen, die durch Ersitzung oder aus alten Leiheverhältnissen entstanden sind, Rücksicht zu nehmen; es müssen neu entstandene Bedürfnisse mit älteren Rechten und Gewohnheiten ausgesöhnt werden. Für den Bundesgesetzgeber endlich macht sich als ganz besonders erschwerender Umstand die bundesstaatliche Staatsform bemerkbar.

Fragen wir nun nach dem Stand der Gesetzgebung über das Wasserrecht im engeren Sinne, das heisst über die Nutzungen an den Gewässern, so zeigt sich, dass wir zwar in den Artikeln 689 und 690 des Zivilgesetzbuches wasserrechtliche Nachbarrechtsvorschriften und in den Artikeln 704—712 ein einheitliches Quellenrecht, und, wie noch zu zeigen sein wird, ein vorzügliches Quellenrecht für unser Land besitzen, dass wir uns aber hinsichtlich der andern Nutzungen, insbesondere der wichtigen Wasserkraftgewinnung, einstweilen noch an die kantonalen Gesetzesvorschriften zu halten haben. Der bundesrätliche Entwurf zum Zivilgesetzbuch vom 28. Mai 1904 enthielt bekanntlich einen Titel über die Rechte an herrenlosen und an öffentlichen Sachen und darin einen besonderen Abschnitt über die Wasserrechte (24 Artikel); die unter dem Namen Wasserkraftinitiative bekannte Volksbewegung hatte jedoch die Beseitigung dieses Titels aus dem Zivilgesetzbuche zur Folge. Bloss in den Einführungs- und Übergangsbestimmungen (Z.-G.-B. Schlusstitel Art. 56) finden wir noch die Wasserrechtsverleihungen erwähnt, indem daselbst gesagt wird:

„Bis zum Erlass einer bundesrechtlichen Ordnung gilt für die Wasserrechtsverleihungen folgende Bestimmung:

„Die Wasserrechtsverleihungen an öffentlichen Gewässern können, sobald sie auf wenigstens dreissig Jahre oder auf unbestimmte Zeit ausgestellt und nicht als Dienstbarkeit mit einem herrschenden Grundstück verbunden sind, als selbständige und dauernde Rechte in das Grundbuch aufgenommen werden.“

Bei einem Überblick über die kantonalen Gesetzgebungen entrollt sich folgendes Bild: Ohne erhebliche Wasserrechtsgesetzgebung sind heute noch die Kantone Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Uri, Baselstadt, Zug, Appenzell a. Rh. und i. Rh. — Ausführlichere Gesetze über Wasserrecht, jedoch ohne Berücksichtigung der neueren Strömungen auf diesem Gebiete, besitzen die Kantone Luzern (als einziger Kanton der Schweiz mit einem das gesamte Wasserrecht umfassenden Gesetze vom Jahr 1875), Freiburg, Solothurn, Baselland, Thurgau, Schaffhausen, Neuenburg, Wallis und Genf. — Wirklich moderne Wasserrechte finden wir dagegen in Glarus (Gesetz vom Jahre 1892), St. Gallen (Gesetz von 1893 und Nachtragsgesetz von 1906), Tessin (1894), Waadt (1901), Zürich (1901), Graubünden (1906) und Bern (1907); für den Kanton Aargau ist ein Entwurf zu einem neuen Wasserbaugesetz ausgearbeitet.

In den letzten beiden Dezennien haben also sämtliche grösseren und einer ausgedehnteren Wasserwirtschaft zugänglichen Kantone ihr Wasserrecht neu geregelt; dieselbe Erscheinung tritt uns aus den uns umgebenden Staaten entgegen: Österreich ist im Wasserrechte lange an der Spitze marschiert, die italienische Gesetzgebung wendet ihm seit den achtziger Jahren des vorigen Jahrhunderts ihre volle Aufmerksamkeit zu, auch in Frankreich hat es nicht an Anläufen gefehlt und in Deutschland, wo das ganze Wasserrecht der Landesgesetzgebung der Einzelstaaten überlassen ist, begegnen uns wohl ein Dutzend neue Wasserrechtsgesetze und Gesetzesentwürfe.

Ich brauche nicht zu sagen, dass es die Errungenschaften der Technik in der Wasserkraftgewinnung und der elektrischen Kraftübertragung waren, die den Anstoss zu dieser ausserordentlich lebhaften, gewissermassen internationalen Gesetzgebungstätigkeit gegeben haben. Ob es nun gerade immer das Bestreben war, die technische Ausnützung und wirtschaftliche Verwertung der hydraulischen Kräfte zu fördern, und ob dieses Bestreben allein es war, das die Staaten zu solcher Tätigkeit anspornte, soll hier nicht untersucht werden. Aber selbst wenn, wie in mehreren Schweizerkantonen, bei der Gesetzgebung die finanziellen Interessen sehr stark betont wurden, darf kein zu harter Vorwurf dagegen erhoben werden: Nachdem die Kantone und Gemeinden während Jahrzehnten einen erheblichen Teil der schweren Lasten der Gewässerkorrektur getragen haben, war es doch zu verlockend, die Wildwasser der Berge und die Bäche und Flüsse der Ebene zu einer reichen und unvergänglichen Einnahmequelle für den Staatssäckel ge-

stalten zu können. — Doch lassen wir diese Frage der Wasserkraftnutzung einstweilen beiseite und sprechen in einem ersten Hauptabschnitt von den

I. Fortschritten auf dem Gebiete des Quellenrechts.

Diese Betrachtung des objektiven Quellenrechts hat von der Überlegung auszugehen, dass die Quelle einerseits das Schlußstück einer lange Zeit unterirdisch fliessenden Wasserader darstellt und dass sie andererseits regelmässig auch schon einen Teil eines nunmehr oberirdisch fliessenden Baches bildet. Jener von den früheren Rechten nicht genügend erkannte und berücksichtigte Zusammenhang der aus dem Boden hervorsprudelnden Quelle mit den Wasseradern im Innern der Erde gibt uns den Schlüssel zur richtigen Würdigung der Vorschriften über das Abgraben der Quellen und die Quellengemeinschaft; diese Auffassung der Quelle als Anfang eines fliessenden Gewässers wird für das Verhältnis der Quellennutzung zu den übrigen Nutzungen am Gewässer (insbesondere Wasserkraftgewinnung) von Wichtigkeit sein.

Von nicht geringerer Bedeutung als die Überlegung vom innern Zusammenhang zwischen unter- und oberirdischem Wasserlauf ist die weitere Erwägung, dass die Ordnung des Quellenrechts, wie diejenige des Wasserrechts überhaupt, nichts anderes als eine gerechte Abgrenzung oder, wenn möglich, Aussöhnung der ebenso begründeten Bedürfnisse des Einzelnen und der Gesamtheit darstellen muss. Für das Quellenrecht erhebt sich somit vor allem die Frage: Inwiefern soll privates Recht, Eigentum oder Nutzungsrecht, des Einzelnen an der Quelle möglich sein und welchen Beschränkungen soll im Interesse des allgemeinen Wohles die Verfügungsgewalt des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten unterworfen sein?

1. Wenden wir uns in erster Linie diesem Gegenstande, dem Privatrecht an den Quellen und Brunnen, zu. Nach germanischem Rechte mit seinen Feld- und Markgenossenschaften waren die Flüsse, Bäche und Quellen wie Wald und Weide Gemeingut aller Genossen; man darf für diese Zeit wohl von öffentlichen Quellen sprechen. Während nun diese Auffassung bei Flüssen und teilweise bei Bächen lebendig blieb und sich auch in den kantonalen Gesetzgebungen des verflossenen Jahrhunderts halten konnte, trug im Quellenrechte die römisch-rechtliche Ansicht, wonach jede Quelle samt deren Abfluss einen Teil des Quellgrundstückes bildet, fast durchweg den Sieg davon. Dieser Entwicklung trägt auch, wenigstens im Prinzip, unser neues Recht Rechnung. „Quellen sind Bestandteile der Grundstücke,“ sagt Artikel 704. Und um der Ausbildung eines sogenannten besonderen Quelleneigentums, das zum Grundeigentum in einen gewissen Gegensatz treten würde und das vom überlieferten Rechte merkwürdigerweise an verschiedenen Orten angenommen worden ist, zum vornehieren entgegenzutreten, fährt der zitierte Artikel 704 erläuternd fort: „Quellen können nur zugleich mit dem Boden, dem sie entspringen, zu Eigentum erworben werden.“ Um

aber dennoch dem Grundeigentümer die Verwertung der Quelle zu ermöglichen, ohne ihn zur Abtretung des Quellgrundstückes zu zwingen, wird in Abs. 2 des Artikels ein besonderes subjektives Quellenrecht geschaffen: Das Recht an einer Quelle auf fremdem Boden kann als Dienstbarkeit durch Eintragung in das Grundbuch begründet werden. Wie dies schon nach römischem Recht möglich war, können zum Beispiel zwei Nachbarn, von denen der eine Überfluss der andere Mangel an Wasser hat, sich dahin einigen, dass jener diesem ein dringliches Recht auf den Wasserlauf einräumt, indem eine solche Dienstbarkeit als Berechtigung des herrschenden und als Last des dienenden Grundstückes im Grundbuch eingetragen wird. Der Eigentümer des berechtigten Grundstückes hat dann die volle Nutzung an der fremden Quelle, er erhält Eigentum am Quellwasser und damit das Recht zur Ableitung desselben. — Weit wichtiger als diese unselbständige und damit vom Verkehr ausgeschlossene Dienstbarkeit zugunsten eines Grundstückes ist die selbständige, nicht an ein herrschendes Grundstück gebundene Nutzung einer Quelle auf fremdem Boden, wie sie in Artikel 780 vorgesehen ist. Nicht nur als persönliche Dienstbarkeit in Form der Nutzniessung oder des Gebrauchsrechts kann dieses moderne Recht an der Quelle begründet werden, sondern ganz unabhängig von einer Person und ohne zeitliche Beschränkung kann zum Beispiel ein Unternehmer, eine Dorfgemeinde, eine Stadtbehörde, eine Dienstbarkeit an einem Quellgrundstück errichten lassen und sich so die Nutzung der Quelle durch Ableitung sichern. Dieses selbständige Quellenrecht ist dann übertragbar, und auch, sobald es in einem Bauwerk verkörpert oder in das Grundbuch aufgenommen ist, einem Grundstück gleich der Verpfändung zugänglich. Das Zivilgesetzbuch hat damit ein Nutzungsrecht an fremder Quelle geschaffen, das der Sicherheit seines Bestandes dem Quellgrundstück in nichts nachsteht und das hinsichtlich seines wirtschaftlichen Wertes das Quellgrundstück weit übertreffen kann.

2. Fragen wir in zweiter Linie nach den Korrekturen, die das neue Recht am Prinzip des Privateigentums der Quelle im Interesse des allgemeinen Wohles angebracht hat, so sind zuerst Bestimmungen zu nennen, welche es dem kantonalen Rechte vorbehalten, die Fortleitung von Quellen zu ordnen, zu beschränken oder zu untersagen und den Gemeingebrauch an Quellen, Brunnen und Privatbächen zu normieren. Dass die Ordnung des Gemeingebrauches den Kantonen überlassen bleibt, ist angemessen; die Verhältnisse und Bedürfnisse in dieser Richtung sind je nach dem Wasserreichtum einer Gegend und nach der Gestaltung eines Landesteils äusserst verschieden. Gegen die Bestimmung des Artikels 705 über Beschränkung und Verbot der Quellenableitung durch die kantonalen Rechte sind seinerzeit Bedenken geäussert worden; eine besondere Zierde des neuen einheitlichen Rechtes ist diese Bestimmung in ihrer jetzigen allgemeinen Fassung jedenfalls nicht; doch soll damit keineswegs die Erwägung, aus der diese Bestimmung entstanden ist, und die Tendenz, welche durch dieselbe verfolgt werden möchte, verurteilt

werden. Es ist ein schöner Gedanke, dass die Vorteile einer reichen Quelle, wie dies im altgermanischen Rechte der Fall war, vor allem auch den Nachbarn und den Dorfgenossen des Quelleneigentümers zugute kommen sollen. — Als ein bedeutender Fortschritt dagegen dürfen die Artikel 711 und 712 bezeichnet werden, welche der wirtschaftlich höheren gegenüber der geringeren Verwertung zum Durchbruch verhelfen wollen und so die aus dem Privateigentum fliessende Verfügungsmacht eines jeder bessern Einsicht sich verschliessenden Quellenbesitzers aufheben. Diese Vorschriften lauten:

„Sind Quellen, Brunnen oder Bäche ihrem Eigentümer von keinem oder im Verhältnis zu ihrer Verwertbarkeit von ganz geringem Nutzen, so kann vom Eigentümer verlangt werden, dass er sie gegen volle Entschädigung für Trinkwasserversorgungs-, Hydrantenanlagen oder andere Unternehmungen des öffentlichen Wohles abtrete.“

„Diese Entschädigung kann in der Zuleitung von Wasser aus der neuen Anlage bestehen.“

„Eigentümer von Trinkwasserversorgungen können auf dem Wege der Enteignung die Abtretung des umliegenden Bodens verlangen, soweit es zum Schutz ihrer Quellen gegen Verunreinigung notwendig ist.“

Auch diese beiden Bestimmungen sind angefochten worden, und doch wollen sie nichts anderes als das Quellwasser seiner ältesten, edelsten und ureigensten Verwendungsart erhalten und zuwenden. Gewiss soll eine reiche Quelle nicht zur Bewässerung einer kleinen Wiese oder gar zu Triebzwecken vergeudet werden, während deren Verwendung zum allgemeinen Wohle möglich und wünschenswert wäre. Auch da heisst es: *Salus publica suprema lex esto.*

3. Bleibt uns noch die Würdigung der Vorschriften übrig, mit denen das Zivilgesetzbuch der Eigenschaft der Quelle als Bestandteil eines unter- und oberirdischen Wasserlaufs Rechnung trägt. Das neue Recht hat nur die privatrechtlich wichtigere Seite dieser Frage, den Zusammenhang der Quelle mit der natürlichen, unterirdischen Wasserader, die Abgrabung und die Quellengemeinschaft geregelt; aber die Ordnung dieses äusserst heikeln Teiles darf ohne Übertreibung als eine vorbildliche bezeichnet werden.

Die meisten kantonalen Rechte hatten, der deutschrechtlichen Auffassung folgend, das Abgraben der Quellen durch den Nachbar untersagt; das Recht von Baselstadt zum Teil auch die westschweizerischen Rechte und die Praxis im Kanton Thurgau dagegen hatten ausdrücklich, als logische Konsequenz des Eigentums am Grund und Boden, das Fassen von Quellen und das Graben von Brunnen gestattet, selbst wenn dadurch einer anderen Liegenschaft das Wasser entzogen wurde. Unser neues Recht hat nun weder das eine noch das andere System unverändert angenommen, sondern einen gerechten Ausgleich zwischen beiden herbeigeführt. Das Recht des Grundeigentümers, auf seinem Boden nach Quellen zu graben, wird prinzipiell anerkannt; für den Fall der Kollision erfolgt dann ein Ausgleich entweder nach dem Prinzip der Priorität oder nach dem Bedürfnis. Das Prinzip der Priorität findet seinen Ausdruck darin, dass das Recht eines Grundeigentümers, der seinen Brunnen oder seine Quelle bereits

benützt oder doch zum Zwecke der Verwertung gefasst hat, im Gesetz hervorgehoben und geschützt wird; das Bedürfnis nach Wasser, sei es zu Trink- oder zu landwirtschaftlichen Zwecken, dagegen wird insofern anerkannt, als auch dieses wie die bereits verwertete Quelle oder noch in höherem Masse rechtlichen Schutz gegen Abgrabung genießt. Die Folgen, welche für den Eigentümer eintreten, dem ein anderer die Quelle abgräbt oder, was der Abgrabung gleichgestellt ist, verunreinigt, sind dann wiederum verschieden: Derjenige, der in seinem Bedürfnis nach Wasser verletzt ist, soll wenn möglich Wiederherstellung des früheren Zustandes oder doch Ersatz des Wassers verlangen können; in letzter Linie greift Ersatz an Geld Platz. Im andern Falle, wo der Schutz der okkupierten Quelle auf Grund der Priorität eintritt, soll Schadenersatz in Geld die Regel bilden. Endlich soll diese fein durchdachte Abstufung der Schadenersatzfrage in der Praxis durch weitgehendes Ermessen des Richters unterstützt werden.

Das Naturrecht, welches gewissermaßen ein Grundstück auf das notwendige Wasser besitzt und welches, wie wir gesehen haben, hinsichtlich der Abgrabung von Quellen anerkannt worden ist, hat im neuen Rechte auch noch in anderer Weise seinen Ausdruck gefunden, in der Festsetzung des Notbrunnens:

„Entbehrt ein Grundstück des für Haus und Hof „notwendigen Wassers und lässt sich dieses ohne ganz „unverhältnismässige Mühe und Kosten nicht von anderswo „herleiten, so kann der Eigentümer vom Nachbarn, der „ohne eigene Not ihm solches abzugeben vermag, gegen „volle Entschädigung die Abtretung eines Anteils an Brunnen „oder Quellen verlangen.“

Sodann hat schliesslich eine weitere Bestimmung im neuen Rechte dem unterirdischen Zusammenhang der Quellen eines Sammelgebietes dadurch Rechnung getragen, dass für sie eine gemeinschaftliche Fassung und Zuleitung an jeden Berechtigten erleichtert und damit eine wirtschaftlich rationelle Ausnützung der Quellen angestrebt wird (Artikel 708).

4. Wie bereits erwähnt, hat das Zivilgesetzbuch davon Umgang genommen, die Beziehungen zu regeln, die sich aus dem innern Zusammenhang von Quelle und Flusslauf ergeben, und in die Kollisionen einzugreifen, die zwischen dem anerkannten Eigentum an Quellen und den Berechtigungen am fliessenden Gewässer entstehen können. Es wird dies eine Aufgabe der Spezialgesetzgebung des Bundes über die Wasserkräfte sein, und über die Richtung, in der hier ein gewisser Ausgleich zwischen Quelleneigentum und Berechtigung am öffentlichen Gewässer angestrebt werden kann, geben die Entwürfe zum Zivilgesetzbuch aus den Jahren 1900 und 1904 Auskunft: Im Kapitel über die Wasserrechte war daselbst den Wasserwerksunternehmungen, die dem allgemeinen Wohle dienen, ein Enteignungsrecht auf die noch nicht benutzten oder gefassten Quellen eines Sammelgebietes eingeräumt. Ob das zukünftige Wasserrecht die Wasserkraftnutzung gegenüber den Quellen noch in weiterer Beziehung begünstigen soll, wird dann ebenfalls entschieden werden müssen. Es gibt ja Erwägungen, die dafür sprechen, und in der Tat berührt es eigentümlich, dass der Staat zuerst gross-

mütig die Quellen den Grundbesitzern als Teile ihres Grundeigentums und damit zu ihrer freien Verfügung überlässt, hernach aber für das gleiche im öffentlichen Fluss vereinigte Quellwasser hohe Wasserzinse von den Wasserwerksunternehmern bezieht. Immerhin wird man deswegen doch noch nicht dazu gelangen, die natürlichen Wasserläufe, wie es in neuerer Zeit postuliert worden ist, in ihrer ganzen Ausdehnung, von der Quelle bis zur Mündung, denselben rechtlichen Grundsätzen zu unterwerfen, mit andern Worten die Quelle dem Privateigentum zu entziehen. Übrigens werden auch nach unserem neuen Rechte, ohne dass besondere Vorschriften hierüber darin enthalten sind, Konflikte zwischen Quelleneigentümern und Nutzungsberechtigten am untern Wasserlauf nach Gerechtigkeit und Billigkeit erledigt werden können. Einerseits sind ältere, wohlverworbene Rechte und rechtliche Institutionen — man denke an die genossenschaftlichen Verbindungen von Quelleneigentümern und Wassernutzungsberechtigten, wie sie in Appenzell und auch andernorts noch bestehen — vom neuen Rechte anerkannt, und andererseits wird der schweizerische Richter wohl von sich aus dazu gelangen, Gewässer, die sogleich als eigentliche Bäche aus dem Boden hervortreten (Eybach im Entlebuch, Source de l'Orbe) nicht als Quellen zu behandeln und dem Privateigentum des Bodenbesitzers zuzuschreiben. Eine besondere Anweisung schien unserem Gesetzgeber in dieser Beziehung nicht nötig zu sein; eine derartige Vorschrift findet sich jedoch zum Beispiel im neuen württembergischen Wassergesetz vom Jahr 1900, wo die Quellen dem Grundeigentümer zugesprochen werden, „falls sie nicht mit solcher Mächtigkeit hervorbrechen, dass ihr Ablauf sofort einen in einem Bette ständig fliessenden Wasserlauf bildet“. Damit gelangen wir zum zweiten Teil unseres Themas.



Das neue Elektrizitätswerk der Stadt Zürich an der Albula.

I. Hydraulischer Teil.

Nach dem Berichte des Direktors
der Wasserwerke der Stadt Zürich, Ingenieur PETER.

Die im Jahre 1892 eröffnete elektrische Zentrale der Stadt Zürich, im Anschlusse an ihr Wasserwerk im Letten, war schon lange darauf angewiesen, zur Erzeugung des Stromes für Beleuchtungs- und gewerbliche Zwecke, Dampfmaschinen und Strommiete von der Gesellschaft Motor (Beznau) Hilfe heranzuziehen, nachdem die verhältnismässig kleine Wasserkraft der Limmat voll ausgenutzt war.

Diese Umstände, die erfreuliche Entwicklung des städtischen Elektrizitätswerkes und das Bestreben, für die Zukunft vorzusorgen, veranlassten die städtischen Organe, sich nach einer geeigneten Wasserkraft umzusehen. Jahrelange Studien und in letzter Stunde das Scheitern des Etzelwerkes führten zu dem Entschlusse, ein solches Werk an der Albula bei Thusis, Kanton Graubünden, zu bauen. Die verhältnismässig